

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**  
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft

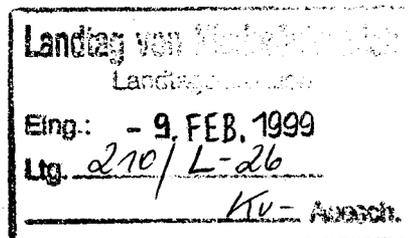
Kennzeichen  
K1-WF-2709/92

---

Bezug	Bearbeiter Mag. Apel	Telefon 3121	Datum <b>9. Feb. 1999</b>
-------	-------------------------	-----------------	---------------------------

Betrifft  
Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995 - 1. Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Die Kompetenz des Landes Niederösterreich zur Erlassung sowie Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Das Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995, LGBl. 5100-0, schuf die NÖ Landesakademie als eigene juristische Person öffentlichen Rechts. Ihre Aufgaben bestehen in wissenschaftlicher Beratungstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildung.

Die nunmehrige Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 dient der Klarstellung des Aufgabenbereiches des NÖ Landesakademie sowie der Anpassung an die seit der Schaffung des Landesrechnungshofs am 1. 7. 1998 bestehende Rechtslage (8. Novelle der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-9, kundgemacht am 23. 7. 1998).

Durch die Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten.

## Besonderer Teil:

Zu § 2:

Bisher enthielten § 2 Abs. 1 letzter Punkt die Beschränkung auf nicht-universitäre Aus- und Weiterbildung und § 2 Abs. 2 Z. 7 die Beschränkung auf die Durchführung nicht-universitärer Lehrveranstaltungen.

Durch die ersatzlose Streichung des Begriffes „nicht-universitär“ soll nunmehr klargestellt werden, daß die NÖ Landesakademie als außeruniversitäre Bildungseinrichtung von ihrer Aufgabenstellung grundsätzlich auch Trägerin von Lehrgängen universitären Charakters sein kann (§ 27 Abs. 1 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/1998, wodurch der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ermächtigt wird, außeruniversitäre Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich, die Lehrgänge durchführen, durch Verordnung auf bestimmte Zeit die Berechtigung zu verleihen, den von der Verordnung erfaßten Lehrgang als 'Lehrgang universitären Charakters' zu bezeichnen).

Zu § 9 Abs. 2:

Durch die am 1. 7. 1998 in Kraft getretene Novelle der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-9, kommt die Aufgabe der Finanzkontrolle nunmehr dem Landesrechnungshof zu.

In Bezug auf die NÖ Landesakademie ergibt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs aus Art. 51 Abs. 2 lit. e und f der NÖ Landesverfassung 1979, da es sich bei der NÖ Landesakademie um eine juristische Person öffentlichen Rechts handelt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995) sowie die Finanzierung u.a. durch Finanzierungsbeiträge des Landes NÖ erfolgt (§ 10 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995). Diese Kontrolle erfolgt auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 51 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979).

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 dient der Anpassung an diese Rechtslage:

Dies erfordert, den Begriff des „Finanzkontrollausschuß“ durch den Ausdruck „Landesrechnungshof“ zu ersetzen. Außerdem erfordert dies ein Einbeziehen des Kriteriums der „Sparsamkeit“.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

